



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. Januar 1971

I Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
31.12. 70	Finanzierungsrichtlinie für 1971 ..	41

### Finanzierungsrichtlinie für 1971 vom 31. Dezember 1970

Zur Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBl. II S. 731) wird folgendes festgelegt:

#### I.

##### Geltungsbereich

##### 1. Diese Richtlinie gilt für

volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe), die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen unterstehen,

volkseigene Betriebe, Kombinate (einschließlich Kombinatbetriebe) und WB, die den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehen.

##### 2. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich-geleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Spezifische Festlegungen treffen die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen bis zum 30. Januar 1971.

#### II.

##### Bildung finanzieller Fonds

##### 1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und die WB bilden in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen

und finanziellen Aufgaben zu Lasten der Selbstkosten und aus erwirtschafteten Gewinnen finanzielle Fonds (Anlage).

##### 2. Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt werden, dürfen nicht zur Bildung von Fonds in den volkseigenen Betrieben, Kombinat, Kombinatbetrieben und WB führen. Sie sind auf der Grundlage der Kosten- und Ergebnisrechnung zu analysieren und zu Lasten des einheitlichen Betriebsergebnisses an den Staatshaushalt abzuführen. Nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne sind u. a. Gewinne, die aus der Nichteinhaltung staatlicher Planaufgaben oder aus der Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen\*.

#### III.

##### Verwendung der verbleibenden Nettogewinne und Amortisationen

##### Nettogewinn

##### 1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und WB verfügen zur planmäßigen Finanzierung des Reproduktionsprozesses in eigener Verantwortung über den Nettogewinn, der ihnen nach der Nettogewinnabführung verbleibt. Sie verwenden diesen Teil des Nettogewinns für die erweiterte Reproduktion, die persönliche materielle Interessiertheit, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Tilgung von Krediten entsprechend den im Plan festgelegten Aufgaben.

\* Im einzelnen gelten hierfür entsprechend die im § 2 der Anordnung vom 2a Oktober 1970 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 (GBl. III Nr. 6 S. 19) geregelten Grundsätze.